

Universität für Bodenkultur  
Institut für Alpine Naturgefahren

Peter Jordan Straße 82  
1190 Wien

Wien, am 12.07.2005

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-  
LE.3.3.4/0117-IV/5/2005

Sobek/7330

Anstellungserfordernisse für die Neuaufnahme  
von Akademikern beim Forsttechnischen Dienst für  
Wildbach- und Lawinenverbauung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beehrt sich mitzuteilen, dass die unter Mitwirkung des Instituts für Alpine Naturgefahren formulierten Anstellungserfordernisse für die Neuaufnahme von Akademikern beim Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (folglich WLW) nunmehr festgelegt wurden: Es wird ersucht, dieses Schreiben den zuständigen Stellen der Universität für Bodenkultur zur Kenntnis zu bringen und für eine entsprechende Publikation Sorge zu tragen.

Ausgenommen von den nachstehenden Regelungen sind Akademiker, die für Spezialaufgaben aufgenommen werden sollen (z. B. Mitarbeit in der fachlichen Stabstelle für Geologie). Die Ausschreibung für diese Arbeitsplätze soll weiterhin nach Kriterien erfolgen, die für den jeweiligen Einzelfall entwickelt werden.

#### I. Grundsätzliche Anstellungsvoraussetzungen

1. Die akademische Ausbildung für den Fachbereich „Wildbach- und Lawinenverbauung“ soll auch zukünftig an der Universität für Bodenkultur Wien erfolgen.
2. Voraussetzung für die Aufnahme in den akademischen Personalstand der WLW soll grundsätzlich der Abschluss des Magisterstudiums „Mountain Risk Engineering“ (ein internationales Masterprogramm im Rahmen der Fachstudienkommission der Forst- und Holzwissenschaft, BOKU) sein.

3. Der Bewerber/die Bewerberin soll eine Masterarbeit aus dem Fachbereich „Mountain Risk Engineering“ absolviert haben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 102 ForstG der Leiter einer Dienststelle (Sektionen und Gebietsbauleitungen der WLV) „Forstwirt“ im Sinne des § 105 ForstG sein muss. Somit ist die Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst (forstliche Staatsprüfung) Voraussetzung für die Erreichung einer Führungsposition im Bereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung. Die Zulassung zu dieser Prüfung kann gemäß §106 Abs. 3 Forstgesetz 1975 (BGBl. Nr. 440 idF BGBl. I Nr. 87/2005) nur erfolgen, wenn eine der in § 105 Abs. 1 Z1 leg. cit. genannten Ausbildungen absolviert wurde. Im Falle der Absolvierung des Masterstudiums „Mountain Risk Engineering“ setzt demnach die Zulassung zur besagten Staatsprüfung die Absolvierung
  - des Bakkalaureatsstudiums „Forstwirtschaft“ oder
  - einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) und eines die Zulassung zum Masterstudiums „Mountain Risk Engineering“ ermöglichendes Bakkalaureatsstudiumund der jeweils laut der Verordnung gemäß § 105 Abs. 1a leg. cit. erforderlichenfalls bezeichneten Lehrveranstaltungen voraus.
5. Neben dem Nachweis über den Abschluss des Masterstudiums „Mountain Risk Engineering“ werden, je nach absolviertem Bakkalaureatsstudium des Bewerbers/der Bewerberin, als Voraussetzung für eine Aufnahme in den Personalstand der WLV Nachweise über folgende Lehrveranstaltungen (Themenbereiche) gefordert, die für eine Qualifikation für die Aufgaben der WLV unbedingt erforderlich sind :
  - a. Absolventen einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft und/oder des Bakkalaureatsstudiums „Forstwirtschaft“ haben Nachweise über den positiven Abschluss von universitären Lehrveranstaltungen aus den in II.1 angeführten Themenblöcken zu erbringen.
  - b. Absolventen des Bakkalaureatsstudiums „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft,“ haben Nachweise über den positiven Abschluss von universitären Lehrveranstaltungen aus den in II.2 angeführten Themenblöcken zu erbringen.
  - c. Absolventen anderer technisch-naturwissenschaftlich orientierter Bakkalaureatsstudien haben Nachweise über den positiven Abschluss von universitären

Lehrveranstaltungen aus den in II.1 und II.2 angeführten Themenblöcken zu erbringen.

6. Für die Absolventen früherer Studiengänge der Universität für Bodenkultur im Fachbereich Forst- und Holzwirtschaft/Wildbach- und Lawinenverbauung gelten die bisherigen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Personalstand des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, d.s. Abschluss des Studiums an der Universität für Bodenkultur, Studiengang Forstwirtschaft zuzüglich die Ergänzungsprüfungen für die Wildbach- und Lawinenverbauung oder Studiengang Wildbach- und Lawinenverbauung.

## II. Erforderliche Zusatzqualifikationen (Themenblöcke, universitäre Lehrveranstaltungen)

1. Erforderliche Zusatzqualifikationen für Absolventen des Bakkalaureatsstudiums „Forstwirtschaft“

| Themenblöcke                   | Stunden (Lehreinheiten je Semester) | Inhalte   |
|--------------------------------|-------------------------------------|---|
| Hydraulik                      | 3                                   | Grundlagen der Hydraulik, Hydrostatik, Rohr- und Gerinnehydraulik, Grundlagen hydraulischer Modelle |
| Baustatik                      | 3                                   | Baustatik, Stahlbetonbau, Statik von Wildbachsperrren   |
| Hydrologie<br>Wasserwirtschaft | 4                                   | Gewässerkunde, Hydrometrie, Hydrologie, Grundlagen der Wasserwirtschaft und des Wasserbaus          |
| Hydrobiologie                  | 3                                   | Allgemeine Hydrobiologie, Grundlagen der Fischereibiologie  |
| Geotechnik                     | 3                                   | Grundlagen des Erd- und Grundbaus, Grundlagen der Boden- und Felsmechanik                           |
| Bauwirtschaft<br>Baubetrieb    | 2                                   | Bauwirtschaft und Baubetrieb, Grundlagen des Projektmanagements                                     |
| Recht                          | 2                                   | Wasser- und Umweltrecht   |
| <b>Gesamt:</b>                 | <b>20</b>                           |   |

2. Erforderliche Zusatzqualifikation für Absolventen des Bakkalaureatsstudiums „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“

| Themenblöcke  | Stunden<br>(Lehreinheiten je Semester) | Inhalte  |
|---|--|--|
| Ökologie und Forstbotanik                           | 5                                      | Allgemeine Botanik und Forstbotanik, Waldökologie  |
| Forstliche Standortlehre                            | 6                                      | Waldbodenkunde, Waldernährung, Waldklimatologie  |
| Waldbau   | 5                                      | Grundlagen des Waldbaus, Forstliche Produktionslehre, Waldbewirtschaftung  |
| Forstliches Ingenieurwesen                          | 5                                      | Forsttechnik, Forstlicher Straßenbau (Wegebau), Grundlagen der forstlichen Arbeitslehre und Holzernte, Seiltechnik |
| Recht   | 2                                      | Forst- und Jagdrecht   |
| Wildbach- und Lawinenverbauung<br>Ingenieurbiologie | 4                                      | Grundlagen der Wildbach- und Lawinenverbauung, Ingenieurbiologie   |
| <b>Gesamt:</b>                                      | <b>27</b>                              |  |

3. Erforderliche Zusatzqualifikation für Absolventen anderer technisch-naturwissenschaftlich orientierter Bakkalaureatsstudien

siehe II.1 und II.2

### III. Sonstige Bestimmungen

1. Die Nachweise über die Absolvierung der geforderten Zusatzqualifikationen sollen so beschaffen sein, dass eine problemlose Überprüfung auch durch einen nicht mit den Lehrinhalten vertrauten Sachbearbeiter möglich ist. Als gültige Nachweise gelten jedenfalls Prüfungszeugnisse von Lehrveranstaltungen, die von anerkannten Universitäten regulär angeboten werden.
2. Vom fachlichen Betreuer des Masterprogramms „Mountain Risk Engineering“ an der Universität für Bodenkultur wird auf der Grundlage der in dieser Richtlinie angeführten Themenblöcke eine Liste entsprechender Lehrveranstaltungen erstellt und laufend aktualisiert. Diese Liste wird dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie den Studierenden kostenlos zur Verfügung gestellt.

3. Der Inhalt dieser Richtlinie soll in geeigneter Form publiziert werden und allen Studierenden über das Internet zugänglich gemacht werden.

Die Universität für Bodenkultur wird im Sinne des Abschnittes III, Punkt 3 der gegenständlichen Richtlinie ersucht, die Anstellungserfordernisse den Studierenden in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Gleichschrift ergeht an das Rektorat der Universität für Bodenkultur.

Für den Bundesminister:

**PATEK**

Elektronisch gefertigt

